

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden an poststelle.bk6@bnetza.de

Konsultationsbeitrag

Nr.	Auswahl Vertragsziffer	Textpassage des Vertrages, auf die Bezug genommen wird	Stellungnahme	Erreicher
1	5.4.	... über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen und Leistungen gemäß Anlage 1.1 (Deklarationswert) verbindlich mit.	Eine verbindliche Mitteilung der über die Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen gemäß Anlage 1.1 wird abgelehnt. Die Deklaration von maximaler Leistung und Arbeit sind nicht sachgerecht. Insbesondere führen sie zu einer für den BKV nicht akzeptablen und unangemessenen Erhöhung der Sicherheitsforderung des ÜNB.	Starkraft Markets GmbH
2	11.4.	Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 6 nahelegen, so bemühen sich ÜNB und BKV gemeinsam um Klärung, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeisbar waren.	Der Passus wird ausdrücklich begrüßt.	Starkraft Markets GmbH
3	14.1.	a. der BKV innerhalb von 12 Kalendertagen mit fälligen Zahlungen einmündlich mit nicht unerheblichen Beträgen in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsfrist erklärte, schriftliche Aufforderung innerhalb von 7 Kalendertagen nicht vollständig gezahlt hat.	Der Passus wird begrüßt.	Starkraft Markets GmbH
4	14.2.	Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der Energieleistungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse (FC-Cons)	Die in Nr. 14.2 mit Verweis auf Anlage 1.1 vorgesehene Deklaration von Maximalwerten wird abgelehnt. Dadurch würden die Sicherheitsleistungen, die BKV erfüllen müssten unangemessen erhöht. Stattdessen sollte die durchschnittlichen Mengen zugrunde gelegt werden.	Starkraft Markets GmbH
5	20.1.	Verstoßes des BKV gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten...mehrfacher identischer Pflichtverstoß....	Völlig unklar ist, was der ÜNB als wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten annimmt. Das kann von ÜNB zu ÜNB unterschiedlich sein. Der BKV wäre damit der Willkür des jeweiligen ÜNB ausgesetzt, ob ein Pflichtverstoß vorliegt und dieser wesentlich ist. Notwendig wären hier klare Kriterien, die durch die Bilanzkreisabrechnung zu prüfen sind. Zudem sollte die Bilanzkreisabrechnung bei Störzuständen funktionieren. Zudem kann sehr unterschiedlich bewertet werden, was ein identischer Pflichtverstoß ist. Auch hier sind Kriterien nötig.	Starkraft Markets GmbH
6	20.2.	Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den ÜNB ist nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigenden Pflichtverstoß des BKV zulässig, sofern im Zeitraum von 12 Monaten vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei Abmahnungen nach Ziffer 20.1 gegen den BKV ausgesprochen wurden.	Die außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages entzieht den Marktteilnehmern die Geschäftsgrundlage und wird das wirtschaftliche Ende des betroffenen Unternehmens zur Folge haben, denn ohne BK-Vertrag kann das Geschäft nicht betrieben werden. Deshalb darf dies nur als wirklich letztes Mittel in Betracht kommen. Unklarheiten in der Regelung des Standardbilanzkreisvertrages sind hier schädlich. In Anlehnung an Nr. 20.1 ist völlig unklar, wie Pflichtverstöße konkretisiert sind. Zudem muss dem BKV die Möglichkeit der Heilung von Pflichtverstößen vor einer fristlosen Kündigung eingeräumt werden. Wie bei der Abmahnung, sollte auch hier die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. Anhörung vor einer fristlosen Kündigung vorgesehen werden.	Starkraft Markets GmbH
7	20.3.	c. sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung des BKV (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemstabilität oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt.	Aufgrund einer Fahrplananmeldung kann keine Gefährdung der Systemstabilität entstehen. Der ÜNB hat genügend Möglichkeiten, Fahrpläne abzuwehren. Zusätzlich dazu die fristlose Kündigungsmöglichkeit zu erweitern, ist nicht angemessen. Buchstabe c) ist zu streichen.	Starkraft Markets GmbH
8	20.3.	Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist. Die Korrekturfrist beträgt - nach formaler Ansprache des BKV in Textform - mindestens 1 Stunde.	Die Vorschrift ist unklar formuliert und der Sinn ist nicht verständlich. Selbst mit einer Fahrplankorrektur wird der eingetretene Zustand nach lit. b oder c nicht abgewendet werden können.	Starkraft Markets GmbH
9	Anlage 1.1	Tabelle	Die Deklaration von maximaler Leistung und Arbeit sind nicht sachgerecht. Stattdessen sollte es bei den durchschnittlichen Werten bleiben.	Starkraft Markets GmbH
10	Anlage 3.1.3.	Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzumelden. Diese Kontaktaufnahme erfolgt nach Anmeldeabschluss für Day-Ahead Fahrpläne gemäß Abs. 1.	Notwendig ist die Klarstellung, dass es sich um Bilanzkreisabweichungen im Abrechnungsbilanzkreis handeln muss. Zudem kann eine Mitteilung des ÜNB an den BKV per E-Mail ebenfalls ausreichen, um auf Überschreitungen hinzuweisen. Notwendig wäre zusätzlich ein Anruf beim BKV durch den ÜNB. Auch der ÜNB hat eine Mitwirkungspflicht. Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass die Kontaktaufnahme nach Anmeldeabschluss für Day-Ahead Fahrpläne erfolgt.	Starkraft Markets GmbH
11	Anlage 3.1.4.	Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nach folgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen: a. im Zeitraum größer 2 Stunden bis zum Erfüllungzeitpunkt. Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises. b. Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises, max. aber 50 MW.	Beide Beschränkungen (10% und max. 50 MW) in Ziffern a. und b. tragen nicht zu mehr Systemstabilität bei. Im Gegenteil wird damit die Flexibilität und Liquidität am Intraday-Markt eingeschränkt. Dabei ist es gerade den Aktivitäten der Bilanzkreisverantwortlichen am Intraday-Markt zu verdanken, dass immer weniger Regelleistung notwendig wird - und dies, obwohl die Einspeisung durch erneuerbare Energien stetig zunimmt. Die Netzbetreiber haben hierauf bereits reagiert und die Ausschreibung von Regelleistung immer weiter reduziert. Die Handelsvolumen im Intraday-Markt haben demgegenüber immer weiter zugenommen. Die beigefügte Grafik (siehe Anlage 1) zeigt die Abweichungen in der Prognose für Wind beispielhaft auf Stundenbasis für das Jahr 2017 deutschlandweit. Es lässt sich klar erkennen, dass die prozentualen Schwankungen erheblich sind. So ergibt sich allein in 202 Stunden eine Abweichung von 10% - trotz mittlereis hervorragender Prognosen für erneuerbare Energie. Hier nur 10 % und max. 50 MW Abweichung zuzulassen geht deshalb an der Realität vorbei. Sollte eine Streichung nicht in Frage kommen, muss hier dringender untersucht werden, welche Begrenzungen (z.B. 30%) den Netzbetreibern tatsächlich einen Erkenntnisgewinn bringen und zu mehr Systemstabilität beitragen. Darüber hinaus werden Bilanzkreisverantwortliche mit einem großen erneuerbaren Portfolio - also gerade diejenigen, die aktiv die Integration der Erneuerbaren in den Markt ermöglichen - durch die Beschränkungen massiv benachteiligt. Eine Unterscheidung in >2x2 Stunden macht das System zusätzlich komplex und erhöht auf Seiten der Bilanzkreisverantwortlichen den Aufwand, ohne dass damit die Systemstabilität in irgend einer Weise verbessert wird.	Starkraft Markets GmbH
12	Anlage 3.1.4.	c. In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte beantragen. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB schriftlich begründen.	siehe auch Stellungnahme zu Anlage 8: Der Verweis in Anlage 3.1.4 Buchstabe c.) auf die Anlage 8 ist wenig hilfreich. Hier bleibt völlig offen, welche Kriterien für "begründete Fälle" die Netzbetreiber anlegen, um einer Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Fahrplananmeldungen zuzustimmen. Damit lässt sich keinerlei Vergleichbarkeit herstellen und eine Bewertung, ob alle Marktteilnehmer gleichberechtigt behandelt werden, ist nicht möglich. Es fehlt hier vollständig an Transparenz und der Beantragende ist dem Wohl und Wehe des Netzbetreibers ausgesetzt. Es sind Kriterien notwendig, die die Netzbetreiber für eine Ablehnung oder Zustimmung zur Beantragung zusätzlicher Leistung heranziehen können, wie beispielsweise der Anteil fluktuierender Erzeugung, beispielsweise aus Direktvermarktungsportfolien.	Starkraft Markets GmbH
13	Anlage 3.1.5.	In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelgeordneten Fahrplänen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags möglich. Ist der folgende Kalendertag kein Werktag sind nachträgliche Fahrplanänderungen spätestens bis 16:00 Uhr des folgenden Werktags, längstens aber bis 16:00 Uhr des ersten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich.	Die Beibehaltung von 16:00 Uhr wird unterstützt.	Starkraft Markets GmbH
14	Anlage 8	In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB gemäß Anlage 3, Ziffer 1.4 dieses Vertrages höhere Werte für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen beantragen. Tabelle: Unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung. Max. Leistung (MW) 2 h - 15 Minuten vor Erfüllung bzw. > 2 Stunden vor Erfüllung	siehe auch Stellungnahme zu Anlage 3.1.4 Buchstabe c.: Hier bleibt völlig offen, welche Kriterien für "begründete Fälle" die Netzbetreiber anlegen, um einer Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Fahrplananmeldungen zuzustimmen. Damit lässt sich keinerlei Vergleichbarkeit herstellen und eine Bewertung, ob alle Marktteilnehmer gleichberechtigt behandelt werden, ist nicht möglich. Es fehlt hier vollständig an Transparenz und der Beantragende ist dem Wohl und Wehe des Netzbetreibers ausgesetzt. Es sind Kriterien notwendig, die die Netzbetreiber für eine Ablehnung oder Zustimmung zur Beantragung zusätzlicher Leistung heranziehen können, wie beispielsweise der Anteil fluktuierender Erzeugung aus Direktvermarktungsportfolien. Die Unterscheidung >2 Stunden sollte gestrichen werden, da damit ausschließlich bürokratischer Mehraufwand ohne weiteren Nutzen erzeugt wird.	Starkraft Markets GmbH